

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 90/11

3 Ca 1884/10 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren

betreffend Prozesskostenhilfe

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 19.10.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 17.01.2011 aufgehoben.

Die Sache wird an das Arbeitsgericht Lübeck zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger erhob am 05.08.2010 Kündigungsschutzklage. Gleichzeitig beantragte er, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Seine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen ging am 12.08.2010 beim Arbeitsgericht ein. Im Gütetermin am 28.09.2010 schlossen die Parteien einen Vergleich. Das Arbeitsgericht gab dem Kläger in dem Termin Gelegenheit, dem Gericht unverzüglich eine Kopie der Verdienstabrechnung September 2010 nachzureichen.

Mit Schreiben vom 07. und 12.10.2010 erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger und dem Arbeitsgericht die Anfechtung der Zustimmung zum Vergleich wegen arglistiger Täuschung.

Das Arbeitsgericht setzte dem Kläger mit Verfügung vom 15.10.2010 für ergänzende Angaben zu seinem Prozesskostenhilfegesuch eine Frist bis zum 29.10.2010. Mit Schriftsatz vom 28.10.2010 beantwortete der Kläger die Fragen und überreichte weitere Belege.

Das Arbeitsgericht führte am 07.12.2010 eine Beweisaufnahme durch und wies anschließend die Klage ab.

Mit Beschluss vom 17.01.2011 hat das Arbeitsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen und zur Begründung auf das Urteil vom 07.12.2010 Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger am 10.02.2011 Beschwerde eingelegt. Er meint, seine Rechtsverfolgung sei in erster Instanz nicht offensichtlich aussichtslos gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie mit Beschluss vom 05.05.2011 dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die als sofortige Beschwerde zu wertende Beschwerde des Klägers ist gemäß §§ 11 a Abs. 3 ArbGG, 127 Abs. 2 Satz 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft und im Übrigen auch zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht (§ 78 ArbGG, §§ 569, 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO) eingelegt.

2. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

a. Nach § 11 a Abs. 3 ArbGG i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält ein Prozessbeteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. Zwar ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet Art. 3 Abs. 1 GG i. v. m. Art. 20 Abs. 3 GG jedoch eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (Bundesverfassungsgericht 20.02.2002 – 1 BvR 1450/00 -). In der Folge dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht überzogen werden, weil das Prozesskostenhilfeverfahren den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatgrundsatz erfordert, nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich macht (Bundesverfassungsgericht 06.05.2009 – 1 BvR 439/08 -; 14.03.2003 – 1 BvR 1998/02 -). Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und diese an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Daraus folgt, dass der Erfolg des Rechtsschutzbegehrens nicht gewiss sein muss. Die hinreichende Aussicht auf Erfolg ist nur dann zu verneinen, wenn diese nur entfernt oder schlechthin ausgeschlossen ist. Die hin-

reichende Erfolgsaussicht ist somit gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Kommt eine Beweisaufnahme im Hauptverfahren ernsthaft in Betracht, ist hinreichende Erfolgsaussicht regelmäßig zu bejahen (Bundesverfassungsgericht 29.09.2004 – 1 BvR 1281/04 -).

b. Gemessen an diesen Grundsätzen bietet die Rechtsverfolgung zwar zum Entscheidungszeitpunkt der Beschwerdekammer keine Erfolgsaussicht mehr, denn das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 07.12.2010 abgewiesen. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Sie lag bereits vor, als das Arbeitsgericht über das Prozesskostenhilfesuch entschied.

c. Auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Beschwerdekammer oder des Arbeitsgerichts kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an. Zwar ist für die Frage, von welchem Zeitpunkt aus die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bei der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu beurteilen ist, grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen, weil das Gericht mit seiner Entscheidung sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu nutzen hat und es auch dem Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe widerspräche, die Führung eines als aussichtslos erkannten Prozesses zu ermöglichen (vgl. LAG Hamm 12.02.2001 – 4 Ta 277/00 -, LAG Hamm 02.02.2002 – 4 Ta 24/02 -, Zöller/Geimer ZPO, 28. Auflage, § 119 Rn 44 mwN). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Gericht die Entscheidung über einen ordnungsgemäß gestellten Antrag verzögert hat und zur Zeit der Beschlussfassung die Erfolgsaussicht für die hilfsbedürftige Partei ungünstiger als Anfangs zu beurteilen ist, weil sich der Sach- und Streitstand inzwischen geändert hat. Anders beurteilt es sich aber, wenn das Gericht die Bewilligungsentscheidung pflichtwidrig verzögert und sich während der Verzögerung die Erfolgsprognose verschlechtert hat. Dann ist ausnahmsweise auf den Erkenntnisstand im Zeitpunkt der nicht hinaus geschobenen oder sonst verzögerten Entscheidungsreife abzustellen (OLG Stuttgart FamRz 12.01.2005, 1266; OLG Braunschweig 28.03.2006 – 1 WF 74/06 - FamRz 2006 961; OVG Greifswald 07.11.1995 – 305/95 - MDR 1996, 98; LSG Berlin-Brandenburg 03.05.2011 – 11 SB 287/09 B; Zöller/Geimer aaO, Rn 46 mwN auch zur Gegenansicht). Abzustellen ist

in einem solchen Fall auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Antrages. Entscheidungsreife in diesem Sinn ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Kläger sein Gesuch schlüssig begründet, sich vollständig zu seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen erklärt und sie ggfs. glaubhaft gemacht hat und der Gegner angemessene Zeit hatte, sich zu äußern. Eine pflichtwidrige Verzögerung liegt etwa dann vor, wenn das Gericht – entgegen § 118 Abs. 2 Satz 3 ZPO – vor Entscheidung über das PKH-Gesuch eine Beweisaufnahme durchgeführt hat (Schoreit/Groß BerH, PKH, VKH, 11. Auflage ZPO § 114 Rn 44). Der Prozesskostenhilfe begehrende Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, er habe sich vor einer Beweisaufnahme im Hauptverfahren mit der Beschwerde schützen können. Denn das ändert nichts daran, dass das Gericht durch die Verzögerung pflichtwidrig gehandelt hat und durch die Berücksichtigung des Zeitpunktes der Entscheidungsreife Naturalrestitution leistet. Der Antragsteller wird also nur so gestellt, wie er stehen würde, wenn das Gericht ordentlich gearbeitet hätte. Entscheidend spricht aber für die hier vertretene Ansicht, dass aus Art. 3 Abs. 1 GG i. v. m. Art. 20 Abs. 3 GG der Anspruch auf weitgehende Rechtsschutzgleichheit folgt (vgl. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Nachweise unter 2. a). Diesem Gedanken ist bei Auslegung und Anwendung des § 114 ZPO Rechnung zu tragen. Die Vorschrift sieht die Gewährung von Prozesskostenhilfe bereits dann vor, wenn nur hinreichende Erfolgsaussichten für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung bestehen, ohne dass der Prozess Erfolg bereits gewiss sein muss. Dies verbietet es, im Falle einer durch das Gericht verursachten, pflichtwidrigen Verzögerung eine ex post-Betrachtung vorzunehmen (Schoreit/Groß aaO, Rn 45). Anderenfalls geriete aus dem Blick, dass im Bewilligungsverfahren die Erfolgsaussichten für eine beabsichtigte und nicht für eine abgeschlossene Rechtsverfolgung zu beurteilen sind. Zwar kann eine Partei auf eine raschere Sachbehandlung dringen und die Bescheidung ihres Gesuchs anmahnen. Dadurch lässt sich aber nicht in jedem Fall verhindern, dass zwischenzeitlich im Hauptsacheverfahren weitere Erkenntnisse zur Sache gewonnen werden, die auch für die PKH-Entscheidung von Belang sein können.

3. Im vorliegenden Fall hätte das Arbeitsgericht bereits Anfang November 2010 über den Prozesskostenhilfeantrag entscheiden können. Der Antrag war entscheidungsreif. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger sein Gesuch schlüssig begründet und sich

– auf Nachfrage – vollständig zu seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen erklärt. Die Gegenseite hatte angemessene Zeit, sich zu äußern und hatte hiervon auch Gebrauch gemacht. Dennoch hat das Arbeitsgericht zunächst eine Beweisaufnahme durchgeführt und in der Sache entschieden, bevor es den Prozesskostenhilfeantrag beschieden hat.

4. Die Prozesskostenhilfe ist auch nicht deshalb zu versagen, weil (nunmehr) ein Aufhebungsgrund im Sinne von § 124 ZPO vorliegt. Die Vorschrift ist bei geänderter Beurteilung der Erfolgsaussicht nicht anwendbar, auch nach Durchführung einer Beweisaufnahme (Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe Beratungshilfe 5. Aufl. Rn. 830).

5. Das Beschwerdegericht macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Sache nach § 572 Abs. 3 ZPO an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Arbeitsgericht wird die Bedürftigkeit des Klägers zu prüfen haben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beurteilt sich im Zeitpunkt der Entscheidung (Künzel/Koller, PKH 2. Aufl., Rn 408). Das Arbeitsgericht ist bei seiner erneuten Entscheidung an die oben dargestellte rechtliche Beurteilung des Beschwerdegerichts gebunden (vgl. § 563 Abs. 2 ZPO).

6. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez. ...